

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Basler Kopf, Flst. Nr. 4532/1, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4532/1
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Basler Kopf

Bebauungsplan:

Kein Bebauungsplan.
Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Bauvorhaben:

Neubau einer Logistikhalle für nichtbrennbare Lagerware (Wiederaufbau nach Brand)

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben wird zwar zunächst nach § 34 BauGB beurteilt. Das gemeindliche Einvernehmen kann hier aber gemäß § 36 Abs. 2 BauGB unter Bezugnahme auf §§ 14, 15 BauGB versagt werden. Die Befugnis der Gemeinde, das Einvernehmen wegen einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) zu versagen, ist zwar in § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht genannt, obwohl sie gleichwohl gegeben ist. Unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB hat die Gemeinde auch die Möglichkeit, während des Beteiligungsverfahrens die Zurückstellung eines Baugesuchs bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Gemeinde kann aus Anlass des Verfahrens, in dem sie ihr Einvernehmen erteilen soll, die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 14 und 15 BauGB schaffen. Dies entspricht dem Zweck des Einvernehmenserfordernisses, dass nämlich die Gemeinde, will sie ein sonst planungsrechtlich zulässiges Vorhaben verhindern, die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Mittel einschließlich der Sicherungsmittel der §§ 14 und 15 BauGB ergreifen kann.

Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. In der heutigen Sitzung ist ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Areal Westtangente/Kronenrain“

vorgesehen. Ferner kann dann eine Zurückstellung des Bauantrags für 12 Monate nach § 15 Abs. 1 BauGB bei der Baurechtsbehörde beantragt werden, da die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB materiell vorliegen. Das vorliegende Vorhaben widerspricht den städtebaulichen Zielsetzungen des vorgesehenen Bebauungsplans „Areal Westtangente/Kronenrain“. Daher ist aus Sicht der Verwaltung ein Antrag auf Zurückstellung des Bauantrages bei der Baurechtsbehörde erforderlich.

21.11.2022 / Anlicker, Magdalena